

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 54

Ausgegeben Danzig, den 17. Oktober

1931

Inhalt: Gesetz zur Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und Angestellten im Amt und im Ruhestand sowie ihrer Hinterbliebenen	S. 743
Verordnung zur Änderung der Zahlungsweise der Bezüge und über den Wegfall des Ausgleichszuschlags zu den Bezügen der Beamten und Angestellten im Amt und im Ruhestande sowie ihrer Hinterbliebenen	S. 744
Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Erhebung einer Steuer von den Festbesoldeten	S. 745
Zweite Rechtsverordnung betreffend die Eintragung von Hypotheken mit Feingoldklausel und von Hypotheken in ausländischer Währung	S. 746
Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über die Eintragung von Hypotheken und Schiffspfandrechten in ausländischer Währung	S. 746
Bekanntmachung der neuen Fassung der Rechtsverordnung betreffend die Eintragung von Goldguldenhypotheken mit Feingoldklausel	S. 749

141 Volkstag und Senat haben in den in Artikel 49 der Verfassung der Freien Stadt Danzig für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Formen folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und Angestellten im Amt und im Ruhestand sowie ihrer Hinterbliebenen.

Vom 13. 10. 1931.

Artikel I

§ 1

Der § 46 des Danziger Besoldungsgesetzes vom 19. Oktober 1928 (G. Bl. S. 329) wird aufgehoben, und zwar:

- a) mit Wirkung vom 1. November 1931 für Beamte und Versorgungsberechtigte, deren Gesamtbezüge, mit Ausnahme der Kinderbeihilfen, den Betrag von 300 G monatlich übersteigen mit der Maßgabe, daß die zu zahlenden Gesamtbezüge, mit Ausnahme der Kinderbeihilfen, bis zum 31. März 1932 den Betrag von 300 G monatlich nicht unterschreiten dürfen;
- b) mit Wirkung vom 1. April 1932 für alle übrigen Beamten und Versorgungsberechtigten.

§ 2

§ 1 gilt sinngemäß für die Berechnung:

- a) der Versorgungsbezüge aller unter das Beamten-Ruhestandsgesetz, Unfallfürsorgegesetz für Beamte und Beamten-Hinterbliebenengesetz fallenden Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen;
- b) der Dienst- und Versorgungsbezüge der mit Ruhegeldberechtigung Angestellten im Amt und im Ruhestande sowie der Hinterbliebenen von mit Ruhegeldberechtigung Angestellten;
- c) der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten, der Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen von Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 52 des Danziger Besoldungsgesetzes, § 61 des Beamten-Ruhestandsgesetzes und § 30 des Beamten-Hinterbliebenengesetzes);
- d) der Dienstbezüge der auf Grund des Angestellten-Tarifvertrages vom 17. Juni 1930 (St. A. Teil I S. 199) eingestellten Personen.

§ 3

(1) Die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Gebiet der Freien Stadt Danzig, einschließlich der Träger der Sozialversicherung, sind verpflichtet, die Bezüge ihrer Beamten und Angestellten, Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen unter Anwendung der Bestimmungen der §§ 1 und 2 zu kürzen. Zu diesem Zweck werden sie ermächtigt, bestehende Verträge mit einmonatlicher Frist zum Schluß des Kalendermonats zu kündigen.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 25. 10. 1931).

(2) Absatz 1 gilt auch für die Gemeinden und Gemeindeverbände hinsichtlich ihrer Angestellten, soweit sie nicht schon unter § 2 fallen.

Artikel II

Das Danziger Besoldungsgesetz vom 19. Oktober 1928 (G.Bl. S. 329) erhält hinter § 48 folgenden neuen § 48a:

§ 48a

(1) Änderungen der durch dieses Gesetz geregelten Dienstbezüge, ebenso Änderungen der Einreihung der Beamten in die Gruppen der Besoldungsordnung können zur Anpassung an die Dienstbezüge und die Einreihung der deutschen bezw. preußischen Beamten durch Gesetz erfolgen.

(2) Werden Beamte durch eine solche Änderung hinsichtlich der Dienstbezüge oder der Einreihung in die Gruppen der Besoldungsordnung mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zurückzuerstatten.

Artikel III

Eine Entschädigung darf aus Anlaß der Durchführung der Maßnahmen im Artikel I und II an die davon betroffenen Personen nicht gewährt werden.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. November 1931 in Kraft.

Danzig, den 2. Oktober 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dr. Wiercinski-Reiser

Nachdem der Hohe Kommissar des Völkerbundes im Auftrage des Präsidenten des Rates des Völkerbundes am 10. Oktober 1931 mitgeteilt hat, daß der Völkerbund gegen die Abänderung der Verfassung der Freien Stadt Danzig keine Einwendungen zu machen hat, wird das vorstehende Gesetz hiermit in Kraft gesetzt.

Danzig, den 13. Oktober 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dr. Wiercinski-Reiser

142

Verordnung

über Änderung der Zahlungsweise der Bezüge und über den Wegfall des Ausgleichszuschlags zu den Bezügen der Beamten und Angestellten im Amt und im Ruhestande sowie ihrer Hinterbliebenen.

Vom 13. 10. 1931.

Auf Grund des § 1 Nr. 17 und 32 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 1931 (G.Bl. S. 719) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Der Senat ist berechtigt, die monatlichen Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und Angestellten im Amt und im Ruhestande sowie ihrer Hinterbliebenen (Artikel II) vorübergehend auch in Teilbeträgen zahlen zu lassen.

Artikel II

Mit Wirkung vom 1. 11. 1931 wird ein Ausgleichszuschlag zu den Dienst- und Versorgungsbezügen

- a) der unmittelbaren Staatsbeamten (§ 20 des Danziger Besoldungsgesetzes vom 19. 10. 1928 — G.Bl. S. 329 —);
- b) der Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände im Sinne des Kommunalbeamtengesetzes (§ 52 des Danziger Besoldungsgesetzes);
- c) der unmittelbaren Staatsbeamten im Ruhestande (§§ 43 und 57 des Beamten-Ruhestandsgesetzes vom 23. 2. 1926 — G.Bl. S. 39 — in der Fassung des § 42 des Danziger Besoldungsgesetzes);
- d) der Ruhestandsbeamten der Gemeinden und Gemeindeverbände im Sinne des Kommunalbeamtengesetzes (§ 61 des Beamten-Ruhestandsgesetzes);

- e) der Hinterbliebenen von unmittelbaren Staatsbeamten (§§ 17 und 28 des Beamten-Hinterbliebenengesetzes vom 23. 2. 1926 — G. Bl. S. 53 — in der Fassung des § 43 des Danziger Besoldungsgesetzes);
- f) der Hinterbliebenen von Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände im Sinne des Kommunalbeamtenengesetzes (§ 30 des Beamten-Hinterbliebenengesetzes);
- g) der mit Ruhegeldberechtigung Angestellten bei den Verwaltungen des Staates und der Stadtgemeinde Danzig (§ 8 der Grundsätze über die Rechtsverhältnisse der mit Ruhegeldberechtigung Angestellten vom 26. 9. 1930 — St. A. I S. 439 —);
- h) der Tarifangestellten bei den Verwaltungen des Staates und der Stadtgemeinde Danzig (§ 15 D des Angestellten-Tarifvertrages vom 17. 6. 1930 — St. A. I S. 199 —)

bis auf weiteres nicht gewährt.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 13. Oktober 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Ziehm Dr. Wiercinski-Reiser

143

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung über die Erhebung einer Steuer von den Festbesoldeten.

Vom 13. 10. 1931.

Auf Grund des § 1 Nr. 18 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 1931 (G. Bl. S. 719) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Erhebung einer Steuer von den Festbesoldeten vom 30. 1. 1931 in der geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Bemessungsgrundlage für die Steuer sind die in § 32 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Einnahmen mit Ausnahme der Kinderbeihilfen, die für die Zeit nach dem 31. 10. 1931 gewährt werden.

2. § 4 erhält folgenden Wortlaut:

§ 4

(1) Die Steuer beträgt für Beamte, Geistliche und mit Ruhegehaltsberechtigung Angestellte im Amt, im Wartestand und im Ruhestand sowie für deren Hinterbliebene 14 v. H., für die sonstigen unter § 2 fallenden Personen 12 v. H. der in § 3 Abs. 1 genannten Einnahmen.

(2) Bei der Berechnung der Steuer bleiben für jeden Steuerpflichtigen, falls er seine Bezüge monatlich erhält, monatlich 100 G, falls er seine Bezüge wöchentlich erhält, wöchentlich 23,10 G außer Ansatz.

(3) Der Senat ist ermächtigt, für gewisse Gruppen von Steuerpflichtigen hinsichtlich der Höhe des Steuerfußes Ausnahmen zu genehmigen.

3. Hinter § 4 wird folgende neue Vorschrift eingeschaltet:

§ 4 a

Solange die durch verfassungsänderndes Gesetz vom 13. 10. 1931 (G. Bl. S. 743) und Rechtsverordnung des Senats vom 13. 10. 1931 (G. Bl. S. 744) durchgeführten Besoldungskürzungen von einem Teil der in § 2 genannten Behörden und Einrichtungen nicht übernommen sind, beträgt für deren Beamte die Festbesoldetensteuer 17 %. Bei der Berechnung der Steuer in diesem Falle bleibt für jeden Steuerpflichtigen ein Betrag von 50,— G monatlich außer Ansatz.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung und mit der Maßgabe in Kraft, daß Artikel I erstmalig auf die für November 1931 bestimmten Löhne und Gehälter Anwendung findet.

Danzig, den 13. Oktober 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Ziehm Dr. Hoppenrath

Zweite Rechtsverordnung

betreffend die Eintragung von Hypotheken mit Feingoldklausel und von Hypotheken in ausländischer Wahrung.

Vom 16. 10. 1931.

Auf Grund des Ermaftigungsgesetzes vom 1. September 1931 (G.Bl. S. 719) wird mit Gesetzeskraft folgendes verordnet:

Artikel I

Die Rechtsverordnung vom 28. September 1931 (G.Bl. S. 737) wird wie folgt erganzt:

Artikel I erhalt folgende Absatze 3, 4 und 5:

Ab§atz 3: Zur Umwandlung einer in Gulden eingetragenen Hypothek und der ihr zugrundeliegenden personlichen Forderung in eine Goldguldenhypothek bedarf es der Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten nicht.

Ab§atz 4: Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend fur Grund- und Rentenschulden.

Ab§atz 5: Bei der Kosten- und Gebuhrenberechnung fur die Umwandlung in eine Goldguldeneintragung betragt der der Berechnung zu Grunde zu legende Wert im Hochstfalle 10 v. H. des einzutragenden Goldguldenbetrages. Alle zu der Umwandlung erforderlichen Urkunden sind stempelfrei.

Artikel II

Das Gesetz uber die Eintragung von Hypotheken und Schiffspfandbriefen in ausländischer Wahrung vom 27. Juni 1923 (G.Bl. S. 751), abgeandert durch die Gesetze vom 25. September 1930 (G.Bl. S. 195) und vom 26. Juni 1931 (G.Bl. S. 579), sowie durch die Rechtsverordnung vom 28. September 1931 (G.Bl. S. 737) wird wie folgt geandert:

1. In § 1 Abs. 1 ist hinter Satz 2 folgender Satz einzuschalten:

Zu einer Umwandlung einer in ausländischer Wahrung eingetragenen Hypothek in eine Hypothek der Danziger Wahrung mit oder ohne Feingoldklausel bedarf es nicht der Zustimmung des Senats. Bei der Umwandlung kann der in Danzig amtlich festgestellte Borsenkurs der bisherigen ausländischen Wahrung zur Zeit der Eintragung der Hypothek zu Grunde gelegt werden.

2. Hinter § 13 wird folgender neue § 14 eingeschaltet:

Bei der Kosten- und Gebuhrenberechnung fur die Umwandlung in eine Gulden- oder Goldguldeneintragung betragt der der Berechnung zu Grunde zu legende Wert im Hochstfalle 10 v. H. des einzutragenden Guldenbetrages. Alle zu der Umwandlung erforderlichen Urkunden sind stempelfrei.

3. Der bisherige § 14 wird § 15.

Artikel III

Der Senat wird ermachtigt, das Gesetz vom 27. Juni 1923 uber die Eintragung von Hypotheken und Schiffspfandrechten in ausländischer Wahrung und die Rechtsverordnung vom 28. September 1931 Art. I unter entsprechenden uberschriften neu bekannt zu machen und zwar in der zur Zeit der Bekanntmachung geltenden Fassung und unter dem Datum des Tages der Bekanntmachung. Gegenstandslos gewordene Vorschriften konnen weggelassen werden.

Artikel IV

Die Rechtsverordnung tritt mit dem Tage der Verkundung in Kraft.

Danzig, den 16. Oktober 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dr. Hoppenrath

Bekanntmachung

der neuen Fassung des Gesetzes uber die Eintragung von Hypotheken und Schiffspfandrechten in ausländischer Wahrung.

Vom 16. 10. 1931.

Auf Grund des Artikels III der Zweiten Rechtsverordnung betreffend die Eintragung von Hypotheken mit Feingoldklausel und von Hypotheken in ausländischer Wahrung vom 16. Oktober 1931

(G. Bl. S. 746) wird das Gesetz über die Eintragung von Hypotheken und Schiffspfandrechten in ausländischer Währung vom 27. Juni 1923 (G. Bl. S. 751), abgeändert durch die Gesetze vom 25. September 1930 (G. Bl. S. 195) und vom 26. Juni 1931 (G. Bl. S. 579) sowie durch die Rechtsverordnungen vom 28. September 1931 (G. Bl. S. 737) und vom 16. Oktober 1931 (G. Bl. S. 746) nachstehend neu bekanntgemacht.

Danzig, den 16. Oktober 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dr. Hoppenrath

Gesetz

über die Eintragung von Hypotheken und Schiffspfandrechten in ausländischer Währung.

I. Hypotheken

§ 1

Wird für eine Forderung, die in ausländischer Währung zu zahlen ist, eine Hypothek in das Grundbuch eingetragen, so kann mit Einwilligung des Senats der Geldbetrag der Forderung und etwaiger Nebenleistungen oder der Höchstbetrag, bis zu dem das Grundstück haften soll, in ausländischer Währung angegeben werden. Mit Einwilligung des Senats kann auch die Währung einer eingetragenen Hypothek in eine ausländische umgewandelt oder eine Grundschuld in ausländischer Währung eingetragen werden; die Umwandlung der eingetragenen Währung bedarf der Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten. Zu einer Umwandlung einer in ausländischer Währung eingetragenen Hypothek in eine Hypothek der Danziger Währung mit oder ohne Feingoldklausel bedarf es nicht der Zustimmung des Senats. Mit Einwilligung des Senats kann der Eintragung von Hypotheken und Grundschulden in ausländischer Währung die Feingoldklausel zugefügt werden. Die Hinzufügung der Feingoldklausel bedarf der Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten. Die Einwilligung des Senats ist im Grundbuch zu vermerken.

Für Hypotheken in ausländischer Währung und die ihnen zugrunde liegenden persönlichen Forderungen inländischer unter staatlicher Aufsicht stehender Bodenkreditinstitute, die nach Wahl des Inhabers in ausländischer Währung oder Gulden verzinsliche und rückzahlbare Pfandbriefe oder Inhaberschuldverschreibungen ausgeben, gilt die Feingoldklausel als mit dem Zeitpunkte der Eintragung im Grundbuch vereinbart. Die Eintragung im Grundbuch ist nicht erforderlich.

Bei einer Hypothek oder Grundschuld, die infolge des Verfalls der Währung des Deutschen Reiches ausgeglichen oder noch auszugleichen ist, bedarf es zur Umwandlung der Währung und zur Hinzufügung der Feingoldklausel weder der Einwilligung des Senats noch der Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten.

In den Fällen der Absätze 1 bis 3 gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 11.

§ 2

Für einen Gläubiger, der seinen Wohnsitz im Ausland hat, muß ein im Inland wohnhafter Zustellungsbevollmächtigter angegeben werden. Alle Mitteilungen und Zustellungen, die dem Gläubiger nach gesetzlicher Vorschrift bekanntzumachen sind, werden mit der Bekanntmachung an den Zustellungsbevollmächtigten wirksam. Solange kein im Inland wohnhafter Zustellungsbevollmächtigter vorhanden ist, erfolgen die Mitteilungen und Zustellungen wirksam durch Aufgabe zur Post; die Postsendungen sind einzuschreiben.

§ 3

Zu einer Änderung des Inhalts der Hypothek ist die Einwilligung des Senats erforderlich.

Eine Änderung der eingetragenen Währung bedarf außerdem der Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten.

§ 4

Der Senat kann die Vollziehung der von ihm bei Erteilung der Einwilligung (§§ 1, 3) auferlegten Anordnungen verlangen; für die Vollziehung haftet jeder Eigentümer, der das Grundstück mit dem in ausländischer Währung eingetragenen Rechte erwirbt.

§ 5

Wird die Zwangsversteigerung des Grundstücks angeordnet, so muß die Terminbestimmung die Angabe, daß das Grundstück mit einer Hypothek oder Grundschuld in ausländischer Währung belastet ist, und die Bezeichnung dieser Währung enthalten.

§ 6

In dem Versteigerungstermin wird vor der Aufforderung zur Angabe von Geboten festgestellt und bekanntgemacht, welchen Wert das in ausländischer Währung eingetragene Recht nach dem in Danzig amtlich ermittelten letzten Kurs in Gulden hat.

§ 7

Bleibt ein bei der Feststellung des geringsten Gebots berücksichtigtes, in ausländischer Währung eingetragenes Recht bestehen, so bleiben Änderungen des im Versteigerungstermine festgestellten Kurswertes für das weitere Verfahren außer Betracht.

§ 8

Der bar zu zahlende Teil des geringsten Gebots wird in Gulden festgestellt. Auf Verlangen des Gläubigers des in ausländischer Währung eingetragenen Rechtes ist der Wert seiner aus dem Bargebote zu berücksichtigenden Ansprüche zu dem höchsten Kurse anzusetzen, den die Währung in den letzten sechs Monaten vor dem Versteigerungstermin in Danzig gehabt hat.

Die Gebote sind in Gulden abzugeben.

§ 9

Der Teilungsplan wird in Gulden aufgestellt. Die dem Gläubiger des in ausländischer Währung eingetragenen Rechtes zu zahlenden Beträge sind auf Grund des in Danzig amtlich zu ermittelnden letzten Kurses umzurechnen.

Soweit der Teilungsplan dadurch ausgeführt wird, daß auf den Gläubiger des in ausländischer Währung eingetragenen Rechtes eine Forderung gegen den Ersteher übertragen wird, erfolgt die Übertragung in der ausländischen Währung.

Wird der Gläubiger des in ausländischer Währung eingetragenen Rechtes nicht vollständig befriedigt, so ist der verbleibende Teil seiner Forderung in der ausländischen Währung festzustellen. Die Feststellung ist für die Haftung mitbelasteter Grundstücke, für die Verbindlichkeit des persönlichen Schuldners und für die Geltendmachung des Ausfalls im Konkurse maßgebend.

§ 10

Ist die Zwangsverwaltung des Grundstücks angeordnet, so sind die Beträge, die auf ein in ausländischer Währung eingetragenes Recht entfallen, in der eingetragenen Währung festzustellen. Die Auszahlung erfolgt in Gulden. Wiederkehrende Leistungen zahlt der Verwalter nach dem Kurswert des Fälligkeitstages aus. Zahlungen auf das Kapital setzt das Gericht in dem zur Leistung bestimmten Termine nach dem amtlich ermittelten letzten Kurswert fest; die Vorschrift des § 9 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 11

Soweit die Erhebung von Gerichtsgebühren nach dem Betrage des in ausländischer Währung eingetragenen Rechtes erfolgt, ist der Berechnung der jeweilige Kurswert in Gulden zu Grunde zu legen. Das gleiche gilt für die Erhebung anderer Abgaben, die den Gerichtsbehörden übertragen ist.

II. Schiffspfandrechte

§ 12

Die vorstehenden Vorschriften mit Ausnahme des § 10 finden auf die Eintragung und Umwandlung von Schiffspfandrechten entsprechende Anwendung.

III. Ausführungs- und Schlußbestimmungen

§ 13

Der Senat hat die erforderlichen Ausführungsbestimmungen, insbesondere über die Feststellungen der Kurse zu erlassen.

§ 14

Bei der Kosten- und Gebührenberechnung für die Umwandlung in eine Gulden- oder Goldguldeneintragung beträgt der der Berechnung zu Grunde zu legende Wert im Höchstfalle 10 v. H. des einzutragenden Guldenbetrages. Alle zu der Umwandlung erforderlichen Urkunden sind stempelfrei.

§ 15

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung

der neuen Fassung der Rechtsverordnung betreffend die Eintragung von
Guldenhypotheken mit Feingoldklausel.

Vom 16. 10. 1931.

Auf Grund des Artikels III der Zweiten Rechtsverordnung betreffend die Eintragung von Hypotheken mit Feingoldklausel und von Hypotheken in ausländischer Währung vom 16. Oktober 1931 (G. Bl. S. 746) wird die Rechtsordnung betreffend Eintragung von Guldenhypotheken mit Feingoldklausel vom 28. September 1931 (G. Bl. S. 737), abgeändert durch die Zweite Rechtsverordnung vom 16. Oktober 1931 (G. Bl. S. 746) nachstehend neu bekanntgemacht.

Danzig, den 16. Oktober 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dr. Hoppenrath

Rechtsverordnung

betreffend die Eintragung von Hypotheken mit Feingoldklausel

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 1. September 1931 (G. Bl. S. 719) wird mit Gesetzeskraft folgendes verordnet:

Artikel I

Die Eintragung von Hypotheken in Danziger Währung kann mit dem Zusatz erfolgen, daß ein Gulden dem jeweiligen Preise von 0,292895 g Feingold gleichgesetzt wird (Gulden-Hypotheken mit Feingoldklausel). Maßgebend ist der für den Tag der Fälligkeit amtlich festgestellte Preis.

Guldenhypotheken mit Feingoldklausel können als Goldguldenhypotheken eingetragen werden.

Zur Umwandlung einer in Gulden eingetragenen Hypothek und der ihr zu Grunde liegenden persönlichen Forderung in eine Goldguldenhypothek bedarf es der Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten nicht.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für Grund- und Rentenschulden.

Bei der Kosten- und Gebührenberechnung für die Umwandlung in eine Goldguldeneintragung beträgt der der Berechnung zu Grunde zu legende Wert im Höchstfalle 10 v. H. des einzutragenden Goldguldenbetrages. Alle zu der Umwandlung erforderlichen Urkunden sind stempelfrei.

Artikel II

Die Rechtsverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

